

Gefährdungsbeurteilung

Betrieb: Elektronikfertigung

Abteilung:

Ersteller/in:

Erste Beurteilung

vom: _____

Datum, Unterschrift



BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Wiederholte Beurteilung

vom: _____

Datum, Unterschrift

vom: _____

Datum, Unterschrift

vom: _____

Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsschutzorganisation	4
Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	4
Arbeitsschutzausschuss (ASA).....	6
Auslandseinsatz.....	8
Beschaffung technischer Arbeitsmittel.....	10
Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Unternehmermodell	12
Brandschutz.....	14
Erste Hilfe.....	16
Fremdfirmen.....	18
Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	20
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte.....	22
Prüfung.....	23
Sicherheitsbeauftragte.....	25
Unternehmermodell	27
Unterweisungen der Beschäftigten.....	28
Zeitarbeit.....	30
2. Büro.....	31
Bildschirmarbeitsplätze	32
3. Fertigung.....	32
Abbiegemaschine; Elektronikfertigung.....	33
Arbeiten mit Klebstoffen; Elektronikfertigung.....	34
Bauelementekonfektioniermaschine; Elektronikfertigung.....	36
Bestückungsautomat; Elektronikfertigung.....	37
Fräsen, Bohren, Schleifen; Elektronikfertigung.....	38
Handbestückungsplätze für elektronische Bauelemente; Elektronikfertigung.....	40
Handlötarbeitungsplätze, Arbeit mit HandlötKolben; Elektronikfertigung.....	41
Lackierarbeiten.....	42
Leiterplattenerstellung, manuell; Elektronikfertigung.....	44
Reflowlötanlage; Elektronikfertigung.....	45
Reinigen und Entfetten; Kohlenwasserstoffe.....	46
Reparatur- und Prüfplatz; Elektronikfertigung.....	48
Schwall- oder Wellenlötmaschinen; Elektronikfertigung.....	50
Tampondruck.....	51
Vergießarbeiten; Elektronikfertigung.....	53
Wickelmaschinen; Elektronikfertigung.....	55
4. Gesamter Betrieb/Übergreifendes	55
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume.....	56
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten.....	59
Kraftfahrzeuge.....	61
Lärm.....	63
Leitern und Tritte.....	65
Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege.....	67
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	68
Verkehrswege.....	70
Vibration; Hand-Arm-Vibration.....	73

5. Lager/Versand	74
Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler).....	75
Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.....	77
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten.....	79
Ladestelle (Einzelplatz) für Elektrofahrzeuge.....	81
Lager, Lagereinrichtungen, Sicherheitsschranke.....	83
Lagern: Regale/Regalbühnen.....	84
Lagern: Stapel.....	86
Mitgänger-Flurförderzeuge, kraftbetrieben.....	88

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gefährdung/Belastung

Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge) erforderlich machen.</p> <p>Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder - aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag). 				
<p>Nach Maßgabe der ArbMedVV (Anhang) wird die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> der Beschäftigten veranlasst. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.</p>				
<p>Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass und Tag jeder Untersuchung geführt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte eine Kopie der sie betreffenden Angaben.</p>				
<p>Nach Maßgabe der ArbMedVV (Anhang) wird die <u>Angebotsvorsorge</u> den Beschäftigten angeboten. Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden.</p> <p>Besteht der Verdacht, dass ein Beschäftigter an einer im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Erkrankung leidet, so ist ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten.</p>				
<p>Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der <u>Arbeitszeit</u> statt.</p>				
<p>Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass Sie ggf. <u>Wunschvorsorge</u> wahrnehmen können.</p>				
<p>Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 (www.baua.de) sind eingehalten.</p>				

Links

1. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
2. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge

3. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
4. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge
5. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
6. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5a Wunschvorsorge
7. Datei / Adresse: <http://www.baua.de>

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Gefährdung/Belastung

Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und - die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das <u>Arbeitssicherheitsgesetz § 11</u> den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden.				
Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen, um Anliegen des Arbeitsschutzes oder der Unfallverhütung zu beraten.				
Die Einladung zu den ASA-Sitzungen erfolgt durch den Arbeitgeber oder einen Beauftragten.				
Die ASA-Sitzungen werden durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt vorbereitet und ausgewertet.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

Links

1. Regelwerk: Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 11 Arbeitsschutzausschuß

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Auslandseinsatz

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsrisiken (z. B. Nahrungsmittel- und Trinkwasserhygiene, Tiere, Insekten, Viren, Bakterien)

psychische Belastungen (z. B. Zeitumstellung, fremde Kultur und Sprache, Trennung von der Familie)

unsichere/gefährliche Arbeitssituationen (z. B. ungeeignete Arbeitsmittel)

unsichere/gefährliche Landessituationen (z. B. Putsche, Terroranschläge, Entführungen, Raub, Diebstahl)

nicht situationsgerechter Umgang mit Behörden, Ordnungskräften, Würdenträgern

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Beschäftigten sind auf die religiösen, sozialen und kulturellen Standards des Ziellandes vorbereitet (interkulturelles Training). Situationsgerechte Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten wurden erlernt (z. B. an religiösen Versammlungsstätten, bei Umweltkatastrophen, bei Unfällen, Trunkenheit, Erkrankungen, bei Raub, Diebstahl, Verkehrsunfällen, bei Geiselnahme, bei Demonstrationen, bei Sicherheitskontrollen, bei Überfällen durch bewaffnete Banden, bei plötzlichem Kriegsausbruch, politischem Machtwechsel, Aufständen)</p> <p>Die Einreisebedingungen sind erfüllt (z. B. Visum). Die Beschäftigten sind über Zollformalitäten, Carnets, zollrechtliche Probleme, Ein- / Ausfuhr von Devisen, Strafrechtliche Vorschriften etc. informiert.</p>				
<p>Notwendige Impfungen sind veranlasst und vorbeugende medizinische Maßnahmen sind ergriffen. Eine Beratung kann z. B. durch Fachärzte für Arbeitsmedizin mit reisemedizinischer Qualifikation erfolgen. Eine Reiseapotheke ist zusammengestellt. Weitere Informationen erhalten Sie z. B. bei: - der deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin www.dtg.org - dem Robert-Koch-Institut www.rki.de - dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin www.bnitm.de - der Weltgesundheitsorganisation www.who.int.</p>				
<p>Die Unterbringung vor Ort, der Transport zur Arbeitsstelle sowie der Kontakt zu den Beschäftigten vor Ort ist sichergestellt. Kreditkarte mit ausreichendem Limit steht ggfs. zur Verfügung; bei längeren Aufenthalten Gehaltsüberweisung ins Ausland; doppelseitige, mehrsprachige Visitenkarten zur Verfügung stellen, z. B. in der Landessprache und Englisch;</p>				
<p>Ansprechpartner/Adressen vor Ort für Notfallsituationen sind bekanntgegeben, z. B.: - Botschaft/Konsulat - Ärzte/Krankenhaus/Erste Hilfe - Firma</p> <p>Ein Notfallplan z. B. für das schnelle Verlassen des Landes ist ggfs. abgestimmt.</p> <p>24-Stunden-Notfall-Hotline der BG ETEM bei Arbeitsunfällen im Ausland: +49 (0)2 11 - 30 18 05 31</p>				

Reisemerblätter mit landesspezifischen Sicherheitshinweisen sind bereitgestellt. www.auswaertiges-amt.de				
Der Versicherungsschutz ist sichergestellt (BG-Schutz, evtl. separate Auslandsunfall- und Rückholversicherung, Krankenversicherung).				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_schaltschranktransport.doc
2. Datei / Adresse: http://www.auswaertiges-amt.de/de/startseite_node.html

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Beschaffung technischer Arbeitsmittel

Gefährdung/Belastung

Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben				
Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

Links

1. Regelwerk: Expositionsbeschreibungen
2. Regelwerk: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Unternehmermodell

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe;
unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Arbeitsorganisation, der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen;
mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veran- asst	durchgef ührt	Ja, wirks am
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2</u> "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1</u> der DGUV Vorschrift 2.				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anhang 2</u> der DGUV Vorschrift 2. Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebsspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4</u> der DGUV Vorschrift 2).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das Unternehmermodell gewählt haben, gilt <u>Anlage 3</u> der DGUV Vorschrift 2 mit bedarfsorientierter Betreuung. Ein Grundseminar zum Unternehmermodell wurde absolviert. Ein Aufbauseminar ist organisiert. Weitere Informationen und anerkannte Seminare zum Unternehmermodell finden Sie unter: http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert. Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt mit namentlicher Benennung</u> Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt ohne namentliche Benennung</u>				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 1
3. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 2
4. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 4

5. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
6. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_mit_namentlicher_benennung.docx
7. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_ohne_namentliche_benennung.docx

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Brandschutz

Gefährdung/Belastung

Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauch, Brandrückstände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Vorbeugender Brandschutz ist organisiert.				
Es wurden Beschäftigte gemäß <u>DGUV Information 205-023</u> zu Brandschutzhelfern ausgebildet. Die Ausbildung ist in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen.				
Die erforderliche Anzahl an Feuerlöschern ist vorhanden <u>ASR 2.2 Nr. 5</u> .				
Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar. Der Standort ist mit Brandschutzzeichen (<u>ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1</u>) gekennzeichnet.				
Es sind Maßnahmen gegen Entstehungsbrände getroffen, z.B. - Brandlasten wurden begrenzt (an oder in der Nähe von Arbeitsplätzen sind extrem leicht bzw. leicht entzündbare oder selbstentzündbare Stoffe nur in einer Menge gelagert, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist), - Zündquellen wurden vermieden, - feuergefährdete Bereiche wurden gekennzeichnet.				
Ein Flucht- und Rettungsplan (<u>ASR A2.3</u>) für den Brandfall ist aufgestellt.				
Fluchtwege werden freigehalten und sind gekennzeichnet (<u>ASR A1.3: Anhang 1, 4 Rettungszeichen</u>).				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten werden über das Verhalten im Brandfall und den Grundprinzipien des Brandlöschens regelmäßig unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die regelmäßige Prüfung der Feuerlöscher wird veranlasst Die Prüfnachweise der letzten Prüfung liegen vor.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 205-001: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz, 6. Gefährdung durch Brandgase und Brandrauch
2. Regelwerk: DGUV-Information 205-023: Brandschutzhelfer , Inhalt
3. Regelwerk: ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, 5 Ausstattung für alle Arbeitsstätten
4. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
5. Regelwerk: ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, 9 Flucht- und Rettungsplan

- 6. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
- 7. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
- 8. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Inhalt
DGUV-Information 205-001: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Erste Hilfe

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (<u>DGUV Vorschrift 1: § 26 (1)</u>).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (<u>DGUV Vorschrift 1: § 26 (3)</u>).				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				
Das Objekt „Unterweisungen der Mitarbeiter“ ist beachtet. Beschäftigte sind über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle der Verbandkästen (Verfalldatum) und die Ergänzung von Materialien bei Bedarf werden veranlasst.				
Die <u>DGUV Information 204-022</u> "Erste Hilfe im Betrieb" ist beachtet.				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Regelwerk: DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Inhaltsverzeichnis

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
 DGUV Information 204-001: Erste Hilfe (Plakat), Titel
 DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Titel
 DGUV-Information 204-006: Anleitung zur Ersten Hilfe, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -16-

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Fremdfirmen

Gefährdung/Belastung

**Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten
fehlende Gefährdungsbeurteilung,
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Ein Leistungsverzeichnis über die zu erbringende Arbeitsaufgabe ist erstellt, z.B. in Form eines Pflichtenheftes oder einer Zeichnung.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.				
Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt.				
Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Gefährdung/Belastung

Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Für die bereitgestellte PSA liegen EG-Konformitätserklärungen vor. Hinweis: - die Kosten für die PSA trägt der Unternehmer.				
Die PSA ist in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt, so dass alle betroffenen Beschäftigten geschützt sind.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die PSA ist entsprechend der Betriebsanweisungen zur Verfügung gestellt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b00.doc
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

3. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

DGUV-Information 212-515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

Gefährdung/Belastung

Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\pfue.doc

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Prüfung

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und Persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Sicherheitseinrichtungen und Gebäudeinstallationen werden vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung geprüft.				
Die regelmäßige Prüfung der Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und Persönlicher Schutzausrüstung ist veranlasst.				
Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in: <ul style="list-style-type: none"> - einer Gerätekartei, - einem Prüfprotokoll - einem Prüfbuch oder - in elektronischer Form. 				
Die Dokumentation umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Prüfung - Art der Prüfung - Prüfgrundlage - den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft) - das Prüfergebnis - Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb - Name des Prüfers. 				
Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Die <u>Tabelle mit den Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z.B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

DGUV Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel, Inhaltsverzeichnis

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -23-

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Sicherheitsbeauftragte

Gefährdung/Belastung

Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Sicherheitsbeauftragten bestellt DGUV Vorschrift 1 § 20 (siehe Handlungsanleitung zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 1). Es sind Beschäftigte ausgewählt, die in dem ihnen zugeteilten Bereich als sachkundige und erfahrene Beschäftigte anerkannt werden.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer ihnen als Sicherheitsbeauftragter hilfreich zur Seite steht.				
Der Sicherheitsbeauftragte arbeitet eng mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z.B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Quellen

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

DGUV-Information 211-011: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -25-

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Unternehmermodell

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen
Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranla sst	durchgefü hrt	Ja, wirksa m
Ein Grundseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.bgetem.de , Tel.: 0221 / 3778 - 2424.				
Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 (<u>Anlage 3</u>) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter http://www.bgetem.de/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung				

Links

1. Datei / Adresse: <http://www.bgetem.de>
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-022: Hautschutz in Metallbetrieben, Inhalt

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Unterweisungen der Beschäftigten

Gefährdung/Belastung

Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die notwendigen Unterweisungen werden durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt und regelmäßig, mindestens einmal jährlich (Jugendliche zweimal jährlich) wiederholt. (DGUV Vorschrift 1 § 4)				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.				
Beschäftigte, die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- oder Umbauarbeiten beauftragt sind, erhalten eine angemessene spezielle Unterweisung.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert, z. B. mit Hilfe der <u>Mustervorlage Unterweisungsnachweis</u> .				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
2. Datei / Adresse: http://etf.bgetem.de/htdocs/r30/vc_shop/bilder/firma53\pu_007_a10-2015.pdf
3. Datei / Adresse: [allgemein\handlungshilfen\underweisungsnachweis -muster.docx](#)

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Inhalt
 DGUV-Information 211-005: Unterweisung - Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -28-

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Zeitarbeit

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte organisatorische Regelungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit hinsichtlich Qualifikation und Erfahrungsprofil der Zeitarbeitnehmer ist festgehalten.				
Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt.				
Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: - die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, - die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, - die notwendige PSA und - die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt.				
Die Zeitarbeitnehmer werden in alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bildschirmarbeitsplätze

Gefährdung/Belastung

Physische Belastung durch einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit,
Psychische Belastungen durch die Informationsmenge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den Gestaltungskriterien der <u>DGUV Information 215-410</u> .				
Es ist dafür gesorgt, dass die Bildschirmarbeit durch regelmäßige Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen wird.				
Den Mitarbeitern wird die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> nach der <u>ArbMedVV</u> angeboten.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die richtige Benutzung der Arbeitsplatzelemente unterwiesen.				

Links

1. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt
2. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
3. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.14 : Betreiben von Chemischreinigungen, 6 Prüfungen
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Abbiegemaschine; Elektronikfertigung**Gefährdung/Belastung****Mechanische Gefährdungen (Quetsch- und Scherstellen)**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sicherung von Quetsch- und Scherstellen				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_fehlersuche_kunde.doc

Quellen

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Arbeiten mit Klebstoffen; Elektronikfertigung

Gefährdung/Belastung

gesundheitsschädliche Dämpfe, Haut- und Atemwegsgefährdungen,
Brand- und Explosionsgefahr,
Hautverbrennungen bei IR-Strahlung (Aushärten)
Hautschädigungen durch UV-Strahlung (Aushärten)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Informationen zu Klebstoffen sind beschafft (<u>Sicherheitsdatenblatt</u> für Gefahrstoffe), Hinweise zu sensibilisierenden Stoffen berücksichtigt (z. B. Isocyanatkleber).				
Es ist für gute Raum- und Arbeitsplatzlüftung gesorgt, vorzugsweise wird Arbeitsplatzabsaugung eingesetzt.				
Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel sind zur Verfügung gestellt und werden genutzt (<u>Hautschutzplan</u>).				
Die Expositionsgrenzwerte gemäß <u>OStrV</u> und <u>TROS IOS</u> sind eingehalten.				
Die Ergebnisse der Ermittlung und Messung von Art, Ausmaß und Dauer der Exposition sind dokumentiert. Ein Kataster der exponierten Personen ist erstellt. Es besteht eine Aufbewahrungspflicht der Dokumentation über 30 Jahre.				
Persönliche Schutzausrüstung (z. B. <u>Handschuhe</u>) ist bereitgestellt und wird genutzt.				
Eine Betriebsanweisung ist erstellt, die Mitarbeiter sind dazu aktenkundig <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Regelwerk: Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten
2. Datei / Adresse: allgemein\plaene\hautschutzplan.docx
3. Regelwerk: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
4. Regelwerk: TROS IOS Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung, Inhalt
5. Regelwerk: DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bauelementekonfektioniermaschine; Elektronikfertigung

Gefährdung/Belastung

mechanische Gefährdungen (Quetsch- und Scherstellen)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sicherung der Quetsch- und Scherstellen gegen Eingriff				

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (11. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bestückungsautomat; Elektronikfertigung

Gefährdung/Belastung

mechanische Gefährdungen (Quetsch- und Scherstellen),
chemische Gefährdungen (Klebstoffe, Lötpaste)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sicherung der technologischen Eingriffstellen (Leiterplattenzuführung, Bauelementezuführung), z. B. durch verriegelte Schutztür, Lichtschranken u. Ä.				
Schutzmaßnahmen für Einrichtbetrieb vorsehen, z. B. Zustimmshalter, verminderte Geschwindigkeit,, Tippbetrieb, o. Ä.				

Links

1. BG-Katalog: Arbeiten mit Klebstoffen; Elektronikfertigung

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Fräsen, Bohren, Schleifen; Elektronikfertigung

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen durch wegfliegende Teile oder rotierende Werkzeuge, Schnitt- und Hautverletzungen, Stäube, Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> ist beachtet. Geeignete Schutzbrille, Schutzscheibe oder Gesichtsschutz ist zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt <u>Lärm; allgemein</u> ist beachtet. Für längere Fräsarbeiten ist geeigneter Gehörschutz zur Verfügung gestellt. Der Lärmpegel beim Fräsen kann bis ca. 90 dB(A) betragen.				
Maßnahmen gegen Aufwickeln lange Haare vorsehen (Haarnetz bereitstellen oder Anweisen, dass die Haare hinten zusammengebunden werden)				
Bei häufigen Fräsarbeiten den Arbeitsplatz mit einer Absaugung ausrüsten.				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist ggf. organisiert.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. BG-Katalog: Lärm
3. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handbestückungsplätze für elektronische Bauelemente; Elektronikfertigung
Gefährdung/Belastung
 ungünstige Arbeitsplatzgestaltung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ausreichende Beleuchtungsstärke sicherstellen				
Arbeitsplätze mit ausreichenden Verstellmöglichkeiten und an Körpermaße der Beschäftigten vorsehen				

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handlötarbeitsplätze, Arbeit mit Handlötkolben; Elektronikfertigung

Gefährdung/Belastung

mechanische Gefährdung, Brandgefahren und Verbrennungsgefahr der Haut, Gefahrstoffdämpfe und -rauche, sensibilisierende Wirkung beachten, ungünstige Arbeitsplatzgestaltung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete, nicht brennbare Ablagemöglichkeit für Lötkolben zur Verfügung stellen.				
Betriebsanweisung für Gefahrstoffe und Unterweisung der Versicherten.				
Arbeitshygienische Grundsätze einhalten, Waschelegenheiten bereitstellen.				
Arbeitsplätze mit ausreichenden Verstellmöglichkeiten und an Körpermaße der Beteiligten angepasst.				
Absaugungen zur Vermeidung von Belästigungen durch Lötdämpfe und -rauche einsetzen.				

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lackierarbeiten

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Gefahr der Reizung der Haut, der Atemwege und der Augen; Brand- und Explosionsgefahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Zu den eingesetzten Farben und Lacken liegen die notwendigen Informationen (Sicherheitsdatenblätter der Hersteller etc. für Gefahrstoffe vor).				
Ein gesonderter Raum oder Bereich (Lackierraum) ist eingerichtet.				
Die gemäß verwendetem Lack, der eingesetzten Stoffmenge und der Art der Verwendung des Lackes erforderlichen Maßnahmen der <u>DGUV Information 209-046</u> sind erfüllt.				
Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen, verhindert. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten. Lackierstände und Maschinen sind an eine wirksame Absaugung angeschlossen.				
Für die Absaugung liegt herstellereitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstoffeffassung vor.				
Raumluftechnische Maßnahmen sind ergriffen.				
Bei Lackierarbeiten in engen Räumen, bei denen die natürliche Lüftung unterbunden ist, sind die Anforderungen der <u>TRGS 507</u> erfüllt.				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Die regelmäßige Reinigung des Lackierstands ist organisiert.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Arbeitsanzug, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				

Eine arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisung (Farbspritzstand) liegt vor.

Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe, Titel
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerk: TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel
5. Regelwerk: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
6. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\ex -dokument_a08-2010.doc
8. BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
9. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
10. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b05_ghs.doc
11. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Leiterplattenerstellung, manuell; Elektronikfertigung

Gefährdung/Belastung

chemische Gefährdungen durch Lacke, Lösemittel und Ätzlösungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Beschaffung von Informationen über die eingesetzten Lacke, Lösemittel und Ätzlösungen, <u>Sicherheitsdatenblätter</u> für Gefahrstoffe beschaffen				
Hautkontakt vermeiden, <u>Hautschutzplan</u> erstellen, Hautschutzmittel beschaffen und Persönliche Schutzausrüstungen (z. B. <u>Handschuhe</u>) bereitstellen und verwenden, Essen und Trinken am Arbeitsplatz verboten				
Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe bereithalten				
Erstellen eine arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisung und Unterweisung der Mitarbeiter				
Für natürliche Lüftung am Arbeitsplatz sorgen, Feststellung der Lösemittelkonzentration (rechnerisch, meßtechnisch), ggf. (bei Grenzwertüberschreitung) Lüftungstechnische Maßnahmen				

Links

1. Regelwerk: Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten
2. Datei / Adresse: allgemein\plaene\hautschutzplan.docx
3. Datei / Adresse: https:\\hautschutz.bgetem.de
4. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Inhalt

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Reflowlötanlage; Elektronikfertigung

Gefährdung/Belastung

mechanische Gefährdungen (Quetsch- und Scherstellen),
Brandgefahren und Verbrennungen der Haut

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sicherung der Transporteinrichtung gegen Eingriff				
Maschinenabsaugung mit Strömungsüberwachung				
Zugriffsöffnungen sichern (z. B. Abschaltung des Heizkreises), ggf. Abkühlzeiten beachten und/oder <u>Schutzhandschuhe</u>				

Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Reinigen und Entfetten; Kohlenwasserstoffe

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefährdungen; Gefährdungen durch Stoffe; gesundheitsgefährdende Dämpfe, Hautgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Reiniger mit möglichst hohem Flammpunkt sowie möglichst hohem AGW werden eingesetzt (Anfrage beim Hersteller, Sicherheitsdatenblatt).				
Die Bearbeitung erfolgt möglichst im geschlossenen System.				
Bei Nichteinsatz eines geschlossenen Systems: Die Reinigungstätigkeiten erfolgen an einem Gefahrstoffarbeitsplatz.				
Bei Nichteinsatz eines Gefahrstoffarbeitsplatzes: Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen (Punktabsaugung an der Freisetzungsstelle) oder bei offenen Waschbecken mit Randabsaugung und dicht schließende Deckel verhindert (<u>DGUV Regel 109-010</u>). Für die Absaugung liegt herstellerseitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstofferrfassung vor.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Raumlufttechnische Maßnahmen sind ergriffen (<u>DGUV Regel 109-002</u>).				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz am Arbeitsplatz und ggf. im Raum gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Hautkontakt ist durch die Verfahrensgestaltung (z. B. Einsatz von Hilfswerkzeugen, Tauchkörben etc.) ausgeschlossen bzw. vermindert.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, ggf. -schürze, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisung ist erstellt (<u>Reinigen von Lackierwerkzeugen, Metallreinigung, Lösemittel Kleinstmengen</u>).				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerk: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
5. Regelwerk: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
6. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\ex-dokument_a08-2010.doc
8. BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
9. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_151_loesemittel.doc
10. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel
DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Reparatur- und Prüfplatz; Elektronikfertigung

Gefährdung/Belastung

gefährliche Körperströme,
Fehlersuche unter Spannung bei gedrängter Bauweise,
thermische Gefährdungen durch Lötkolben oder Heißluftpistole

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Reparaturplatz mit ausreichender Bewegungsfläche (mind. 1,5 m ²) zur Verfügung stellen				
Nur fachlich geeignete Personen einsetzen				
Standortisolierung nach VDE 0100 Teil 410 realisieren (im Handbereich liegende, geerdete Teile, wie z. B. Heizkörper, Gas-, Wasserrohre, verkleiden)				
<u>Prüf- und Reparaturplatz</u> über einen Fehlerstrom-Schutzschalter mit einem Auslösestrom von max. 30 mA betreiben				
Ausreichende Anzahl von Trenntransformatoren nach DIN VDE 0550 Teil 3 zur Verfügung stellen				
Für mit Kleinspannung betriebene Prüflinge Schutzmaßnahme "Schutzkleinspannung" realisieren				
Möglichst Messgeräte der Schutzklasse II beschaffen				
Messgeräte der Schutzklasse I entweder - über einzelne Trenntransformatoren oder - über einen gemeinsamen Trenntransformator unter der Voraussetzung, dass die Körper der Geräte miteinander verbunden sind, versorgen				
Not-Aus-Einrichtungen müssen vorhanden und leicht erreichbar sein				
Ein Schutz gegen Spannungswiederkehr nach vorheriger Unterbrechung muss sichergestellt sein. (Unterspannungsauslösung)				
Messleitungen mit weitestgehendem Berührungsschutz zur Verfügung stellen				
Für den Umgang mit <u>MOS-Bauelementen</u> geeignete Handgelenkerdungen zur Verfügung stellen				
Regelmäßige Prüfung der Sicherheitseinrichtungen organisieren				
<u>Betriebsanweisung</u> erstellen und am Arbeitsplatz auslegen				
Mitarbeiter einmal jährlich aktenkundig unterweisen				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 203-034: Errichten und Betreiben von Elektrischen Prüfanlagen, 3.3 Prüfplatz ohne zwangsläufigen Berührungsschutz
2. Regelwerk: DGUV-Information 203-024: Sicherheitstechnische Anforderungen an Handgelenkerdung, Titel
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_pruefplatz_unterhaltungselektronik.doc

Quellen

DGUV-Information 203-024: Sicherheitstechnische Anforderungen an Handgelenkerdung, Titel
DGUV Vorschrift 3: § 6 Arbeiten an aktiven Teilen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Vorschrift 3: § 7 Arbeiten in der Nähe aktiver Teile: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Vorschrift 3: § 8 Zulässige Abweichungen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schwall- oder Wellenlötmaschinen; Elektronikfertigung

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefahr,
mechanische Gefährdungen (Quetsch- und Scherstellen),
Gefahrstoffe,
Verbrennungen der Haut

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Absaugung mit Strömungsüberwachung				
Sicherung der Transporteinrichtung gegen Eingriff				
Beseitigung von Lötkrätze nur mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung und möglichst zusätzlicher Absaugung des offenen Badbereiches, Aufbewahrung der Krätze in gesonderten und geschlossenen Behältnissen				
Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe der Anlage				
Lösemittelanteil im Flussmittel minimieren				
Betriebsanweisung für Lötmaschine und Gefahrstoffe				

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Tampondruck

Gefährdung/Belastung

Umgang mit Gefahrstoffen (Lacke, Dämpfe von Lösemitteln),
mechanische Gefährdungen (Quetsch- und Scherstellen)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Beschaffung von Informationen über die eingesetzten Lacke (z. B. Sicherheitsdatenblätter der Hersteller zu Gefahrstoffen)				
Absaugung im Druckbereich bei offenen Anlagen, insbesondere Absaugung des Drucktisches				
Bei Reinigung der Druckvorlagen Hautkontakt zu Lacken vermeiden, geeignetet persönliche Schutzausrüstungen (z. B. <u>Handschuhe</u>) bereitstellen und verwenden				
Sicherung von offenen Quetsch- und Scherstellen				
Erstellen einer <u>Betriebsabweisung</u>				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b07_ghs.doc
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Vergießerarbeiten; Elektronikfertigung

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsschädliche Dämpfe, Haut- und Atemwegserkrankungen, sensibilisierende Wirkungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Es sind Informationen zum Gießharz beschafft, die <u>Sicherheitsdatenblätter</u> für Gefahrstoffe liegen vor.				
Bei insbesondere basischen Härtern dicht schließende Schutzbrillen benutzen				
Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel benutzen (<u>Hautschutzplan</u>)				
Auf Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte achten (<u>TRGS 900</u>), auf gute Raum- und Arbeitsplatzbe- und entlüftung achten				
Vorzugsweise Einzelarbeitsplatzabsaugung				
Absauganlagen regelmäßig durch Sachkundige reinigen und prüfen lassen				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 5 Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten
3. Datei / Adresse: allgemein\plaene\hautschutzplan.docx
4. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b00.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, 1 Anwendungsbereich
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -53-

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Wickelmaschinen; Elektronikfertigung

Gefährdung/Belastung

mechanische Gefährdungen durch Einzugstellen, schlagenden Draht, bewegte Maschinenteile und Drahtschlingen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Maßnahmen bei Gefährdungen durch Drahtbruch, z. B. Endschalter für Drahtbrucherkenung, Abdeckung, o. Ä.				
Not-Aus-Schalteinrichtung so anbringen, dass der Bedienende sie im Gefahrenfall betätigen kann				

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

Gefährdung/Belastung

Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume, Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfläche mindestens 8 m² - Raumhöhe mindestens 2,50 m; - Grundfläche > 50 m² - Raumhöhe mindestens 2,75 m; - Grundfläche >100 m² - Raumhöhe mindestens 3,00 m; - Grundfläche >2000 m² - Raumhöhe mindestens 3,25 m. <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.6</u> beachtet. Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß <u>ASR A1.6</u> beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt. Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m², Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt. Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind: je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m³, - bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m³, - bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m³, <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m³ (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p>				
<p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.5</u> und <u>3.6</u> sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				
<p>Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend</p>				

der ASR A 1.3 gestaltet.
Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.

Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherschutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.

Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

Links

1. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerk: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerk: ASR A3.4: Beleuchtung, Inhalt
7. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt
8. Regelwerk: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerk: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas - Gesund und fit im Kleinbetrieb, Inhalt
10. Regelwerk: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerk: ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
13. Regelwerk: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherschutz
15. Regelwerk: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerk: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerk: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
ASR A3.6: Lüftung, Titelseite
DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas - Gesund und fit im Kleinbetrieb, Inhalt
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt
ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine <u>arbeitsmedizinische Beratung</u> wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>DGUV Information 208-006</u>				
Es werden <u>Transporthilfsmittel</u> für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind <u>handbetriebene Transportmittel</u> zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind <u>Mitgänger-Flurförderzeuge</u> zur Verfügung gestellt.				
Es sind <u>Transporthilfsmittel</u> für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\Imm -heben-halten-tragen.pdf
2. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\Imm -ziehen-schieben.pdf
3. Regelwerk: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit
4. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 3 Richtiges Heben ...
6. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 6 Mitgänger-Flurförderzeuge
7. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel
8. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 6 Mitgänger-Flurförderzeuge
9. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
10. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_heben_tragen_ziehen_schieben.doc
11. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Kraftfahrzeuge

Gefährdung/Belastung

**Organisatorische und technische Bedingungen,
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Mitarbeitern wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKW's mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Mitarbeiter sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen Merkblatt <u>T 17</u> unterwiesen. Die Mitarbeiter werden anhand der DGUV Information 214-003 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

Links

1. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Titel

2. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_fuehren_kraftfahrzeuge.doc
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_hubladebuehne.doc
5. BG-Katalog: Prüfung
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerk: T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

Quellen

DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge

T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

DGUV Grundsatz 314-003: Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lärm

Gefährdung/Belastung

Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel eingesetzt werden können.</p> <p>Zur Lärminderung werden bevorzugt technische Maßnahmen angewendet, z. B. Kapselung, Abschirmung.</p> <p>Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Mitarbeiter, durchführbar sind.</p>				
<p>Die Lärmexposition in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind ermittelt (<u>Lärm-Belastungs-Rechner</u>).</p> <p>Hinweis: Die Auslösewerte nach TRLV Lärm in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen:</p> <p>1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C)</p> <p>2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).</p>				
<p>Bei Überschreitung eines unteren Auslösewertes ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt, - die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten. 				
<p>Bei Überschreitung eines oberen Auslösewertes ist/sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmbereiche gekennzeichnet, - ein Lärmreduzierungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst. <p>Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz.</p>				
<p>Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der Betriebsanweisung "<u>Benutzung von Gehörschutz</u>" unterwiesen.</p>				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_046_handloetplatz_ghs.doc
2. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\noise-calculator.xls
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_gehoerschutz.doc

Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
 TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt

TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt
TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt
TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt
DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Leitern und Tritte

Gefährdung/Belastung

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z.B. in Form von <u>Kurzanleitungen</u> oder <u>Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder den Unterweisungshilfen Testbogen Nr. 14 unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die Prüfungen sind z. B. in einem Leiternprüfbuch (<a 20\""="" href="http://www.bgetem.de/medien-service-\" leiternprüfbuch="" s="">http://www.bgetem.de/medien-service - \"Leiternprüfbuch S 20\") zu dokumentieren.				

Links

1. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 3: (zu § 14 Absatz 4) Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
3. Regelwerk: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
4. Regelwerk: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, 4 Maßnahmen
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_anlegeleiter.doc
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_stehleitern.doc
7. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
8. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern

HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege

Gefährdung/Belastung

Erschwertes Verlassen von Gefahrenbereichen,
Verzögerung des Erste-Hilfe-Einsatzes von Rettungskräften

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Notausgänge schaffen, die das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen erlauben.				
Mit <u>Rettungszeichen</u> auf Rettungswege und Notausgänge hinweisen.				
Rettungswege und Notausgänge stets freihalten.				
Organisieren, dass Notausgänge während der Betriebszeit nicht verschlossen sind oder Schlösser anbringen, die sich von innen ohne Schlüssel öffnen lassen.				

Links

1. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
2. Regelwerk: TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Titel

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
Gefährdung/Belastung
Mangelhafte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zu deren Verhinderung durch den Einsatz technischer Schutzeinrichtungen, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gestaltet und so platziert, dass sie die größte Schutzwirkung entfalten kann. <u>ASR A1.3: Anlage 1 - Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen</u>				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die für den gesamten Betrieb, eine Halle oder einen Hallenbereich gilt, ist da angebracht, wo die Sicherheitsaussage den Kreis der Betroffenen erreicht (z.B. an der Werkseinfahrt, am Eingang von Gebäuden oder an einem abgegrenzten Hallenbereich).				
Eine Anhäufung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen wurde vermieden. Hinweis: - Anhäufungen mindern die Wirksamkeit und damit die Aussagekraft des einzelnen Sicherheitszeichens				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung, sowie über die Verpflichtung zur Beachtung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung unterwiesen.				

Links

1. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Verkehrswege

Gefährdung/Belastung

Sturz auf der Ebene durch Stolperstellen, Bewegte Arbeitsmittel durch Fahrzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind mit ihren Abmessungen, Verläufen und Sicherheitsabständen nach der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.8</u> und der <u>ASR A1.8</u> gestaltet. Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Die Fußböden sind sicher begehbar. Stolperstellen sind entschärft: - Kanten von Ausgleichsstufen sind gekennzeichnet, z.B. durch Farbwechsel im Bodenbelag. - Steigungen/ Rampen sind erkennbar, z.B. durch farbliche Kennzeichnung. - Unebenheiten (> 4 mm) sind beseitigt. - Hochstehende Teppichkanten sind verklebt oder mit Abschlussleisten fixiert. - Kabel und Schläuche liegen nicht auf dem Fußboden, sondern sind z.B. in der Zwischendecke verlegt oder von oben zugeführt.				
In Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr sind Fußböden mit rutschhemmenden Bodenbelägen verlegt. - ASR A1.5/1.2				
Gitterroste sind gegen Ausheben oder Verschieben gesichert. - <u>DGUV Information 208-008</u>				
Begrenzungen von Verkehrswegen in Räumen sind gekennzeichnet - in Räumen mit Grundflächen über 1000 m ² oder - zum Schutz der Beschäftigten wegen der Nutzung oder Einrichtung der Räume.				
Bei Beschaffenheit und Maße von Treppen und Geländern ist die ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " beachtet.				
Stufenkanten sind deutlich erkennbar und ausgetretene oder beschädigte Stufen werden unverzüglich instandgesetzt.				
Bei Feuchtreinigung wird vor Glätte gewarnt und Außentreppen werden im Winter geräumt und gestreut.				
Gefahrstellen mit Stolper- oder Sturzgefahr und Hindernisse sind nach ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " gekennzeichnet.				
Die Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet; siehe ASR A3.4 Anhang 1.				

Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Bei Anordnung und Gestaltung von Türen und Toren sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.7</u> und die <u>ASR A1.7 Nr. 4 und Nr. 5</u> beachtet.				
Die Ausführung von kraftbetätigten Türen und Toren entspricht der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.7 Abs. 7</u> und der <u>ASR A1.7 Nr. 5</u> .				
Bei Ausführung und Einbau von Steigeisen und Steigleitern sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.11</u> und die <u>ASR A1.8</u> beachtet.				
Bei Steigeisen und Steigleitern in Schächten, Behältern u. Ä. ist die <u>DGUV Regel 103-007</u> beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten wurden unterwiesen: - Handläufe von Treppen zu benutzen, - Rettungswege und Notausgänge immer frei zu halten, - Feuerlöscheinrichtungen nicht zu verstellen.				

Links

1. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
3. Regelwerk: DGUV Information 208-008: Roste – Montage , Inhalt
4. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
5. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
6. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
7. Regelwerk: ASR A1.7: Türen und Tore, 4 Planung von Türen und Toren
8. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
9. Regelwerk: ASR A1.7: Türen und Tore, 5 Auswahl von Türen und Toren
10. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
11. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
12. Regelwerk: DGUV Regel 103-007: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume, Inhalt
13. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
ASR A1.7: Türen und Tore, Inhalt
DGUV Regel 103-007: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume, Inhalt
DGUV Regel 108-003 : Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Vibration; Hand-Arm-Vibration

Gefährdung/Belastung

Hand-Arm-Vibration durch die Nutzung von vibrierenden Arbeitsmitteln, die in der Hand gehalten oder mit der Hand geführt werden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Vibrationsemission (nach Herstellerangaben) bestellt.				
Es wird geprüft, ob vibrationsarme Arbeitsverfahren eingesetzt werden können.				
Die Vibrationsexposition nach <u>TRLV Vibration</u> (Teil 1 Punkt 6.2, Abb. 5) ist anhand von Kennwertrechnern zu ermitteln: - http://bb.osha.de/docs/gkv_calculator.xls für GKV, Hrsg.: Landesamt für Arbeitsschutz, Potsdam - http://www.dguv.de/ifa , Webcode: d3245, Hrsg.: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Auslösewert: $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ überschreiten, wird - ein Vibrationsminderungsprogramm erarbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) angeboten.				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Expositionsgrenzwert: $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ erreichen oder überschreiten, werden - Sofort-Maßnahmen ergriffen und weitere Überschreitungen verhindert, - die regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) organisiert und veranlasst.				
Eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Werkzeugen</u> und Maschinen, bei denen Hand-Arm-Schwingungen auftreten, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Vibration (Teil 1, Punkt 8)</u> ist im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt sichergestellt.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 6 Bewertung der Vibrationsexposition
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_hand_arm_vibration.doc

4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

5. Regelwerk: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 2: Messung von Vibrationen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 3: Vibrationsschutzmaßnahmen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil Allgemeines, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch schadhafte Flurförderzeuge und unsachgemäße Benutzung, Absturz, Umkippen, Anfahren und Überfahren von Personen

Gesundheitsgefahren durch Dieselmotoremissionen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die Anforderungen nach DGUV Information 208-004, <u>Kapitel 2</u> sind erfüllt.				
Bei Einsatz von Dieselstaplern ist das <u>Objekt</u> "Fahrzeuge in geschlossenen Räumen; Dieselmotoremissionen" beachtet.				
Es werden nach <u>DGUV Vorschrift 68</u> ausschließlich solche Beschäftigte mit dem Führen von Flurförderzeugen beauftragt, die 1. mindestens 18 Jahre alt sind, 2. für diese Tätigkeit geeignet und nach <u>DGUV Grundsatz 308-001</u> "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand" ausgebildet sind, und 3. ihre Befähigung nachgewiesen haben.				
Eine schriftliche <u>Beauftragung</u> ist erfolgt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Eine tägliche Einsatzprüfung gemäß <u>Prüfliste</u> findet statt.				
Regelmäßige <u>Prüfungen</u> durch befähigte Personen sind organisiert.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV-Information 208-004: Gabelstapler, 2 Beschaffenheitsanforderungen
3. BG-Katalog: Dieselmotoremissionen
4. Regelwerk: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Inhaltsverzeichnis
5. Regelwerk: DGUV Grundsatz 308-001: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Inhalt
6. Datei / Adresse: allgemein\stapler_beauftragung.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_flurfoerderzeuge.doc
8. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
9. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx

10. Datei / Adresse: allgemein\prueflisten\pl_fuer_die_taeagliche_ei.pdf

11. Regelwerk: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 37: Wiederkehrende Prüfungen

Quellen

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

DGUV Grundsatz 308-001: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe, die ggf. gefährlich miteinander reagieren können; Auslaufen von Gefahrstoffen; Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Für die Lagerung von Gefahrstoffen werden die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 510</u> beachtet.				
Geeignete Lagerräume gemäß Landesbauordnung, WHG, Betriebssicherheitsverordnung etc., stehen zur Verfügung.				
Für die Lagerung von Kleinmengen in anderen Räumen als in Lagerräumen sind die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> Kapitel 4 beachtet.				
Die Anforderungen des <u>Abschnitts 7 der TRGS 510</u> zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sind beachtet.				
Die Gefahrstoffausgabe ist geregelt und wird kontrolliert, ein Verantwortlicher ist bestimmt, der Lagerbestand dokumentiert.				
Die Erlaubnis der zuständigen Behörde für die überwachungsbedürftige Lagerung von leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten (> 10000 l) gemäß <u>BetrSichV</u> liegt vor.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> liegt vor.				
Eine <u>Betriebsanweisung (Checkliste)</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
3. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Schutzmaßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz
4. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 7 Zusammenlagerung
5. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 18 Erlaubnispflicht
6. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\acklager.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
8. Datei / Adresse: allgemein\prueflisten\pl_07_1.doc
9. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel

DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine <u>arbeitsmedizinische Beratung</u> wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>DGUV Information 208-006</u>				
Es werden <u>Transporthilfsmittel</u> für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind <u>handbetriebene Transportmittel</u> zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind <u>Mitgänger-Flurförderzeuge</u> zur Verfügung gestellt.				
Es sind <u>Transporthilfsmittel</u> für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\Imm -heben-halten-tragen.pdf
2. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\Imm -ziehen-schieben.pdf
3. Regelwerk: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit
4. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 3 Richtiges Heben ...
6. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 6 Mitgänger-Flurförderzeuge
7. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel
8. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 6 Mitgänger-Flurförderzeuge
9. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
10. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_heben_tragen_ziehen_schieben.doc
11. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Ladestelle (Einzelplatz) für Elektrofahrzeuge

Gefährdung/Belastung

Knallgasexplosion im Ladebereich, Brand, Verätzung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Einzelladeplatz entspricht den Vorgaben de <u>DGUV Information 209-067</u> "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien".				
Der Platz ist mit den Zeichen <u>W 20</u> und <u>P 02</u> gekennzeichnet.				
Anhand des DGUV Information 209-067 "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien" ist geprüft, dass die Ladestelle kein explosionsgefährdeter Bereich ist. Anmerkung: Ein Explosionsschutzdokument - <u>Muster S 018-09</u> - ist notwendig, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass eine <u>Zone</u> festgelegt werden muss, weil eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre durch Wasserstoff entstehen kann.				
In unmittelbarer Nähe des Platzes ist ein Feuerlöscher angebracht.				
Die Betriebsanleitungen der Hersteller von Ladegerät und Flurförderzeugen sind beachtet. Eine <u>Betriebsanweisung</u> für das Batterieladen ist erstellt und ausgehängt.				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung unterwiesen. Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Personen/Firmen, die Instandhaltungsarbeiten an den Batterien ausführen, sind festgelegt. Die persönliche Schutzausrüstung nach <u>DGUV Information 209-067</u> "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien" ist vorhanden. Zu Arbeiten an Batterien werden nur Werkzeuge benutzt, die keine Funken reißen.				
Prüffristen und Prüfer für das Ladegerät sind festgelegt. Die Prüfungen sind dokumentiert; Mängel sind abgestellt.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 209-067: Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien, Inhaltsverzeichnis
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\piktogramme\w20.jpg
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\piktogramme\asr a1.3 anhang 1\verbotszeichen\p002 rauchen verbot.png
4. Regelwerk: S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, 3.8 Akkuladestation
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_gabelstapler_batterie.doc
6. Regelwerk: DGUV-Information 209-067: Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien, Inhaltsverzeichnis

Quellen

DGUV-Information 209-067: Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien, Titel

S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lager, Lagereinrichtungen, Sicherheitsschränke

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefahr, Auslaufen von Gefahrstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einsatz von Sicherheitsschränken bei Lagerung brennbarer flüssiger oder fester Stoffe in Arbeitsbereichen				
Anforderungen an Sicherheitsschränke nach TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, <u>Anlage 3</u> , z. B. Feuerwiderstandsfähigkeit mindestens 30 Minuten, ist beachtet				
Bei Sicherheitsschränken ohne technische Lüftung zusätzlichen Ex-Bereich um den Schrank einhalten. Erstellen eines Explosionsschutzdokumentes (<u>Lacklager</u> , <u>Sicherheitsschrank</u>)				

Links

1. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Anlage 3: Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken in Arbeitsräumen
2. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\lacklager.doc
3. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\sicherheitsschrank.doc

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lagern: Regale/Regalbühnen

Gefährdung/Belastung

Umkippen, Überlastung, Herunterfallen von Lagergut, Ungeeignete Aufstiege, Absturz von Leitern oder Tritten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Aufbau- und Betriebsanleitung des Regalherstellers sind beachtet. Die Regale sind ausreichend dimensioniert. Geeignete Aufstiege sind vorhanden. Die technische Ausführung entspricht DGUV Regel 108-007 Nr.4.1 - 4.3. Ein Standsicherheits- und Tragfähigkeitsnachweis ist vorhanden.				
Die technische Ausführung von Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden, von Regalbühnen, Zwischenböden und Galerien (Tragfähigkeit der Fußböden, Treppen, Absturzsicherungen, Ladestellen) entspricht der DGUV Regel 108-007 Nr. 4.3.4.				
Die Kennzeichnung mit der zulässigen Tragfähigkeit bei Fachlasten über 200 kg oder Feldlasten über 1000 kg ist gut lesbar; siehe DGUV Regel 108-007 Nr. 4.2.7.1. Die Kennzeichnung von Regalbühnen usw. mit der zulässigen Fußbodenbelastung ist gut lesbar; siehe DGUV Regel 108-007 Nr. 4.3.4.1.				
Bei Flurförderzeugverkehr: Die Anfahrtschutzeinrichtungen der Regale sind wirksam (unbeschädigt).				
Die Mitarbeiter sind regelmäßig unterwiesen: - Zulässige Lasten beim Einlagern beachten; Regalböden nicht überlasten. - Schwere Lasten im unteren Regalbereich lagern. - Aufstieghilfen benutzen, keine Stühle, Kisten o. Ä. - Nicht an Regalen hochklettern. - Nur unbeschädigte Lagergeräte (Paletten, Stapelbehälter) verwenden. - Defekte Lagergeräte sofort zur Reparatur bringen oder entsorgen. - Sicherheitsabstand zwischen Lagergut und Leuchten einhalten.				

Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, 4 Bau und Ausrüstung
2. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, 4.3 Bau und Ausrüstung
3. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, 1 Anwendungsbereich
4. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, 4.3.5 Bau und Ausrüstung

Quellen

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -84-

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lagern: Stapel**Gefährdung/Belastung****Umkippen, Zusammenstürzen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei Lager- und Stapelgeräten (Paletten, Behälter usw.) sind die technischen Anforderungen der DGUV Regel 108-007, <u>Nr. 4.4</u> und DGUV Information 208-006 <u>Nr.11.3</u> beachtet.				
Standsicherheit: Der Sicherheitsfaktor gegen Kippen, mindestens 2,0, berechnet nach DGUV Regel 108-007 <u>Anhang 1</u> , wird eingehalten. Ein Verhältnis der Stapelhöhe zur Schmalseite der Grundfläche von höchstens 6:1 wird eingehalten, siehe DGUV Regel 108-007 Nr. <u>5.3.7</u> .				
Die Beschäftigten sind unterwiesen. Themen sind: - Zulässige Stapelhöhe nicht überschreiten, - Kennzeichnung von Stapelbehältern (Nutzlast, Auflast, siehe DGUV Regel 108-007, <u>Nr. 4.5</u> , - zulässige Auflasten von Stapelbehältern nicht überschreiten, - Konsistenz des Lagerguts bei Aufbau, Erhalt und Abtragen von Stapeln beachten.				

Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, 4.4 Bau und Ausrüstung
2. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 11 Bodenlagerung
3. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Anhang 1
4. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel
5. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Inhaltsverzeichnis

Quellen

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel
 DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Mitgänger-Flurförderzeuge, kraftbetrieben

Gefährdung/Belastung

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel,
Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei Hubhöhen größer 1,8 m mit Lastschutzgitter				
Räder und Rollen müssen im Rahmen angeordnet oder mit Fußabweisern versehen sein.				
Nottaster am Deichselkopf				
Betriebsanleitung des Herstellers beachten <u>Betriebsanweisung</u>				
Nur geeignete und unterwiesene Personen beauftragen				
Jährliche Prüfung durch Sachkundige mit schriftlicher Nachweisführung				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_mitgaengerflurfoerderzeuge.doc

Quellen

DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel
DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 7: Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____